

**Bebauungsplan Nr. 9-268-0
für den Bereich Rinderner Straße / Deichbogen im Ortsteil Düffelward**

Frühzeitige Beteiligung vom 14.07.2015 bis 30.07.2015

Behörden und Träger öffentlicher Belange, Schreiben vom 06.07.2015

	Anregungssteller	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme
1_1	Stadtwerke Kleve GmbH	08.07.2015	Es wird darauf hingewiesen, dass die „Alte Schule“ (Deichbogen 17) aktuell durch einen Wasser- und Stromanschluss versorgt wird. Eine Abtrennung bzw. Umverlegung soll bei der Planung berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt und an den für die Ausbauplanung zuständigen Fachbereich übermittelt.
1_2			Es wird darum gebeten, die benötigte, ca. 1,0 m breite Trasse für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich bei der Ausbauplanung zu berücksichtigen. Beidseitig der Trasse wird ein von Überbauung und Baumpflanzungen freier Schutzstreifen von ca. 2,5 m benötigt. Sollte eine Passivhaussiedlung geplant sein, behalten sich die Stadtwerke vor, keine Gasleitungen zu verlegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den für die Ausbauplanung zuständigen Fachbereich übermittelt.
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.07.2015	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei absehbaren Baumaßnahmen wird frühzeitig (mind. 3 Monate) Kontakt aufgenommen, um die Koordinierung zu ermöglichen.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.07.2015	Sollte die Höhe von 30 m für Gebäudeteile überschritten werden, wird um Beteiligung im jeden Einzelfall gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch Festsetzung von maximal 1 Vollgeschoss ist die Überschreitung der Gebäudehöhe von 30 m unwahrscheinlich. Sollte eine Überschreitung auftreten, wird das Bundesamt erneut beteiligt.

4_1	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35.4 Denkmal- angelegenheiten	28.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Es wird empfohlen, das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Behörden wurden bereits im Rahmen der Offenlage um Stellungnahme gebeten. Die angesprochenen Behörden haben keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert.
4_2	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 Gewässer-schutz	28.07.2015	Die betrachteten Flächen befinden sich in keinem nach § 76 WHG i. V. mit § 12 LWG ordnungsbehördlich oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG). Der Rhein wurde im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements als Risikogebiet bzw. -gewässer identifiziert. Entsprechende Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien stehen im Internet zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Bereich innerhalb des Gebietes liegt, welches bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ1000) überschwemmt werden könnte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Plandokument wird bereits auf die Lage im Überschwemmungsgebiet, die Qualmwassergefährdung sowie die zusätzlich zu treffenden Vorkehrungen hingewiesen.
4_3	Bezirksregierung Düsseldorf	28.07.2015	Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, sollen o.g. Aufgabenbereiche durch die zuständigen unteren Umweltbehörden geprüft und bewertet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unteren Behörden wurden im Rahmen des Verfahrens bereits beteiligt (s. Stellungnahme 5).
5_1	Kreis Kleve, Untere Landschaftsbehörde	04.08.2015	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Abschließende Beurteilung erst nach Vorlage des Umweltberichts, der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans inkl. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung möglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Gutachten werden bis zur Offenlage erarbeitet.
5_2	Kreis Kleve, Untere Immissions- schutzbehörde	04.08.2015	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Durch das Heranrücken der Wohnbebauung, im allgemeinen Wohngebiet, an die ca. 30 Meter vom	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angrenzende, bereits vorhandene Bebauung wird aufgrund ihrer Ausprägung als Allgemeines Wohngebiet

			<p>geplanten allgemeinen Wohngebiet entfernten Gaststätte mit Kegelbahn und Kleinkaliber-Schießanlage, Rinderner Straße 22, kann eine Konfliktsituation vor allem in Bezug auf Lärmimmissionen entstehen. Vermutlich würde die unmittelbar an die Gaststätte angrenzende, bereits vorhandene Wohnbebauung als Dorf- oder Mischgebiet eingestuft werden. Für solche Gebiete besteht gemäß TA-Lärm ein geringerer Schutzanspruch als für allgemeine Wohngebiete. Durch die Vorlage einer Lärmprognose ist der Nachweis zu erbringen, dass durch das Heranrücken der Wohnbebauung an die Gaststätte die nach TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte an der Wohnbebauung eingehalten werden.</p>	<p>eingestuft. Ein Konflikt hinsichtlich der Lärmimmission, verursacht durch die Gaststätte, besteht derzeit nicht. Daher wird für das im Geltungsbereich ausgewiesene Allgemeine Wohngebiet ebenfalls keine Konfliktsituation entstehen.</p>
5_3	Kreis Kleve, Geschäftsstelle Baulandumlegung	04.08.2015	<p>Wegen der vorhandenen Grundstückstruktur ist eine Neuordnung der im Bebauungsplangebiet liegende Grundstücke notwendig. Da nicht zu erwarten ist, dass die Eigentümer ihre Grundstücke auf privatrechtlicher Basis entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans selbst umgestalten können, wird eine Umlegung erforderlich. Die Umlegung ist nach § 46 Bau GB anzuordnen und durchzuführen, wenn und sobald sie zur Verwirklichung der innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässigen Nutzung erforderlich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse im Geltungsbereich wird ein Umlegungsverfahren nach der derzeitigen Planung als nicht erforderlich erachtet. Der überwiegende Teil des Plangebietes befindet sich im Eigentum der Stadt Kleve. Lediglich für die Erschließung, sowie für die Realisierung von zwei Baugrundstücken sind Vereinbarungen zwischen privaten Eigentümern und der Verwaltung zu treffen. Nicht städtische Bauflächen auf privaten Grundstücken benötigen keine anderweitigen Flächen. Für die Realisierung der Planung ist daher kein Umlegungsverfahren notwendig.</p>
6_1	Landesbüro Naturschutz NRW	04.08.2015	<p>Das Plangebiet befindet sich im potentiellen Überschwemmungsgebiet des Rheins unmittelbar hinter dem Banndeich in der Deichschutzzone 3. Bei langanhaltendem Hochwasser ist das Gebiet Qualwasser gefährdet. Diesem Umstand ist durch entsprechende Festlegung der Straßen- bzw. Fußbodenhöhen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Plandokument wird bereits auf die Lage im Überschwemmungsgebiet, die Qualwassergefährdung sowie die zusätzlich zu treffenden Vorkehrungen hingewiesen. Weiterhin ist eine Realisierung erhöhter Fußboden- oder Straßenhöhen in der konkreten Ausbauplanung möglich.</p>
6_2			<p>Es ist nicht zielführend, wichtige Aussagen zum Hochwasserrisikomanagement, Artenschutz, zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie den Umweltbericht erst bei der eigentlichen Offenlage zu präsentieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erarbeitung der angesprochenen Dokumente ist erst nach der Einleitung und frühzeitigen Beteiligung sinnvoll. Bedingt durch die frühzeitige Beteiligung können wichtige Anregungen eingehen, welche in der Planung und im</p>

				Umweltbericht aufgegriffen werden. Es können sich Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung der Dokumente erforderlich machen, daher ist eine verfrühte Erstellung der Dokumente arbeitstechnisch nicht effizient.
7	BUND, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V.	25.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Hinweis auf eine vorgeschriebene vorbeugende Untersuchung auf Altlasten vermisst wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da keine Hinweise auf Altlasten vorliegen ist es nicht notwendig eine Altlastenuntersuchung anzuordnen.
8	Erzbischöflicher Schulfonds Köln	06.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
9	Straßen NRW	06.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
10	IHK, Nieder-rheinische Industrie- und Handelskammer	07.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
11	Westnetz	08.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
12	Thyssengas GmbH	10.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
13	Deichschau Rindern	12.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
14	Deutsche Bahn	13.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
15	Deichverband Xanten-Kleve	15.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
16	Handwerkskammer Düsseldorf	15.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
17	LVR, Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement	16.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
18	LVR, Amt für Denkmalpflege	23.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Anregungen im o.g. Zeitraum eingegangen.